

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Biberach an der Riß**

### **Flurneuerungsverfahren Ummendorf (Ried) – Widmung und Entwidmung der Wege**

1. Im Flurneuerungsverfahren Ummendorf (Ried) wurden die aus der Karte des Neuen Bestandes ersichtlichen Feldwege (gemeinschaftliche Anlagen) angelegt. Sie wurden als beschränkt öffentliche Wege mit der Ausführung des Flurbereinigungsplans am 01.11.2024 dem Verkehr endgültig überlassen. Damit gelten diese Wege für den Verkehr als gewidmet (§ 5 Abs. 6 Satz 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der aktuellen Fassung – StrG). Die Wege sind im Plan „NB 4000“ dargestellt.
2. Zugleich wurden im Flurbereinigungsplan alle nicht wieder ausgewiesenen öffentlichen Feldwege mit der Ausführung dieses Planes am 01.11.2024 dem Verkehr entzogen (§ 7 Abs. 5 StrG). Die eingezogenen Wege sind in der Karte des Alten Bestandes (Plan „AB 4000“) dargestellt.
3. Die oben genannten Karten können zusammen mit einem Auszug aus dem Flurbereinigungsplan in der Zeit vom 16.12.2024 bis 17.01.2025 beim Stadtplanungsamt, Museumstraße 2, 88400 Biberach, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Außerdem werden diese Unterlagen auf der Homepage der Stadt Biberach unter [www.biberach-riss.de/bekanntmachungen](http://www.biberach-riss.de/bekanntmachungen) bereitgestellt.

Biberach an der Riß, 11.12.2024

Norbert Zeidler  
Oberbürgermeister

*Online bereitgestellt am 14.12.2024*

# **Flurbereinigung Ummendorf (Ried)**

**Gemeinde Ummendorf**

**Landkreis Biberach**

## **Auszug aus dem Flurbereinigungsplan**

3.3            Beschränkt öffentliche Wege

3.3.1          Feld- und Waldwege (gemeinschaftliche Anlagen)

Die im Flurbereinigungsnachweis - Neuer Bestand - unter Ord.Nr. 10, 20 und 30 aufgeführten Wege werden als gemeinschaftliche Anlagen ausgewiesen. Nach § 42 Abs. 2 werden sie in Verbindung mit § 2 a Abs. 1 AGFlurbG der Gemeinde, auf deren Gebiet sie liegen, zu Eigentum zugeteilt.

Sie dienen der Bewirtschaftung der Feld-/ Wald- und sonstigen Grundstücke.

3.3.1.1        - entfällt -

3.3.1.2        - entfällt -

3.3.1.3        - entfällt -

3.3.1.4        - entfällt -

3.3.1.5        Alle nicht wieder ausgewiesenen Wege werden eingezogen  
(siehe Nr. 5.9).

3.3.1.6        Die Wege werden als beschränkt öffentliche Wege mit der Ausführung des Flurbereinigungsplans dem Verkehr endgültig überlassen bzw. entzogen. Dieser Zeitpunkt und die vorstehenden Zweckbestimmungen sind außerdem von den betroffenen Gemeinden öffentlich bekannt zu machen (§ 5 Abs. 6 bzw. § 7 Abs. 5 StrG).

3.3.1.7        - entfällt -

3.3.1.8        Zufahrten zu den Wegen sind von den Eigentümern der begünstigten Grundstücke zu unterhalten (siehe Nr. 5.9).

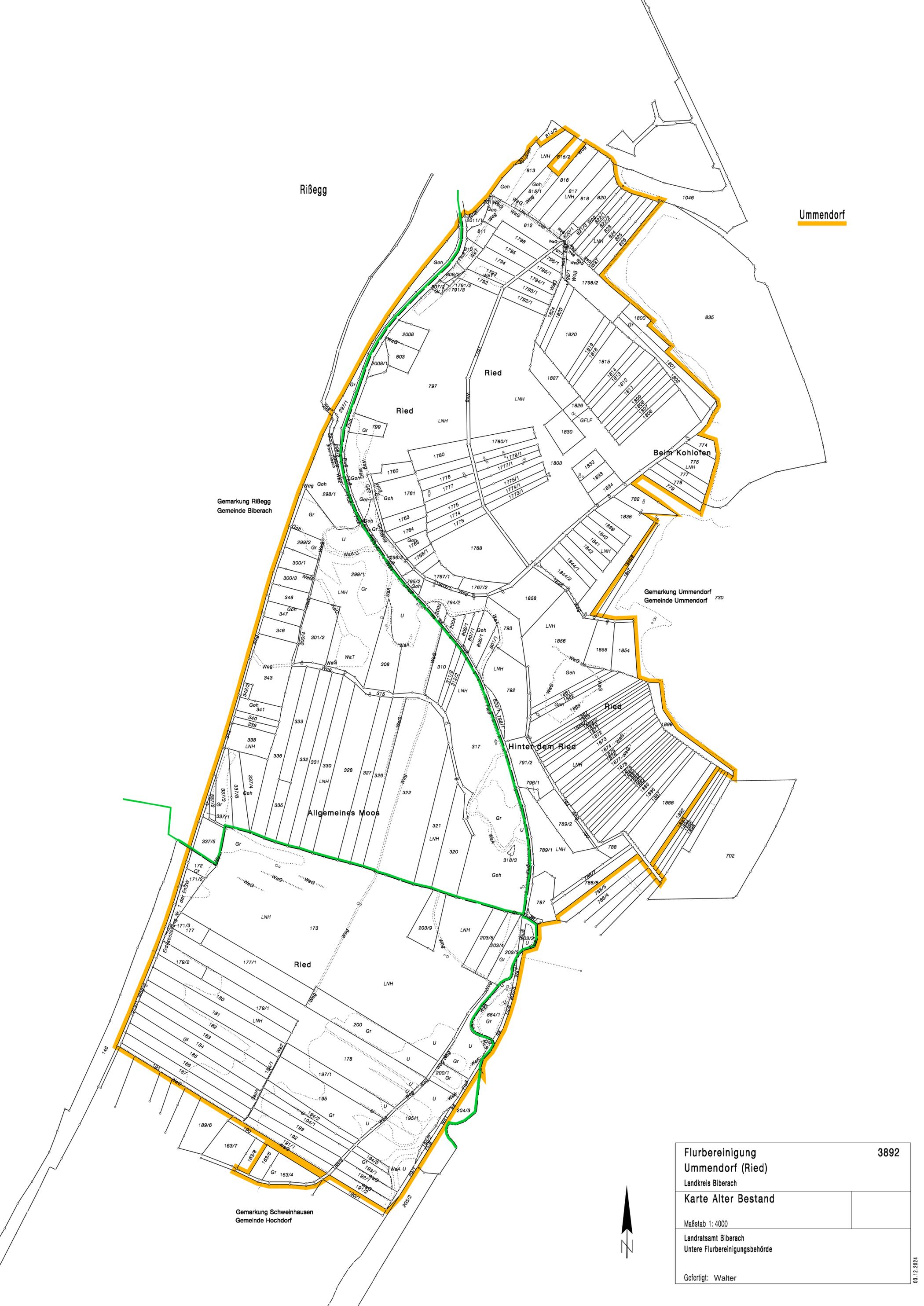
3.3.1.9        Soweit Böschungen die Standsicherheit von Wegen gewährleisten, sind sie Bestandteil der Wege. Sie werden der Gemeinde, auf deren Gebiet sie liegen, zu Eigentum zugeteilt. Sie sind ihrer Zweckwidmung

entsprechend zu unterhalten und dürfen keiner anderen Zweckbestimmung zugeführt werden. Landwirtschaftliche Nutzung ist nicht gestattet (siehe Nr. 5.9).

#### 3.4 Private Wege

Alle nicht unter Nr. 3.3 aufgeführten Wege sind private Wege. Bestehende Regelungen bezüglich der Benutzung dieser Wege durch Dritte bleiben unberührt.

Sie sind in der Neuordnungskarte dargestellt.



Ribegg

Ummendorf

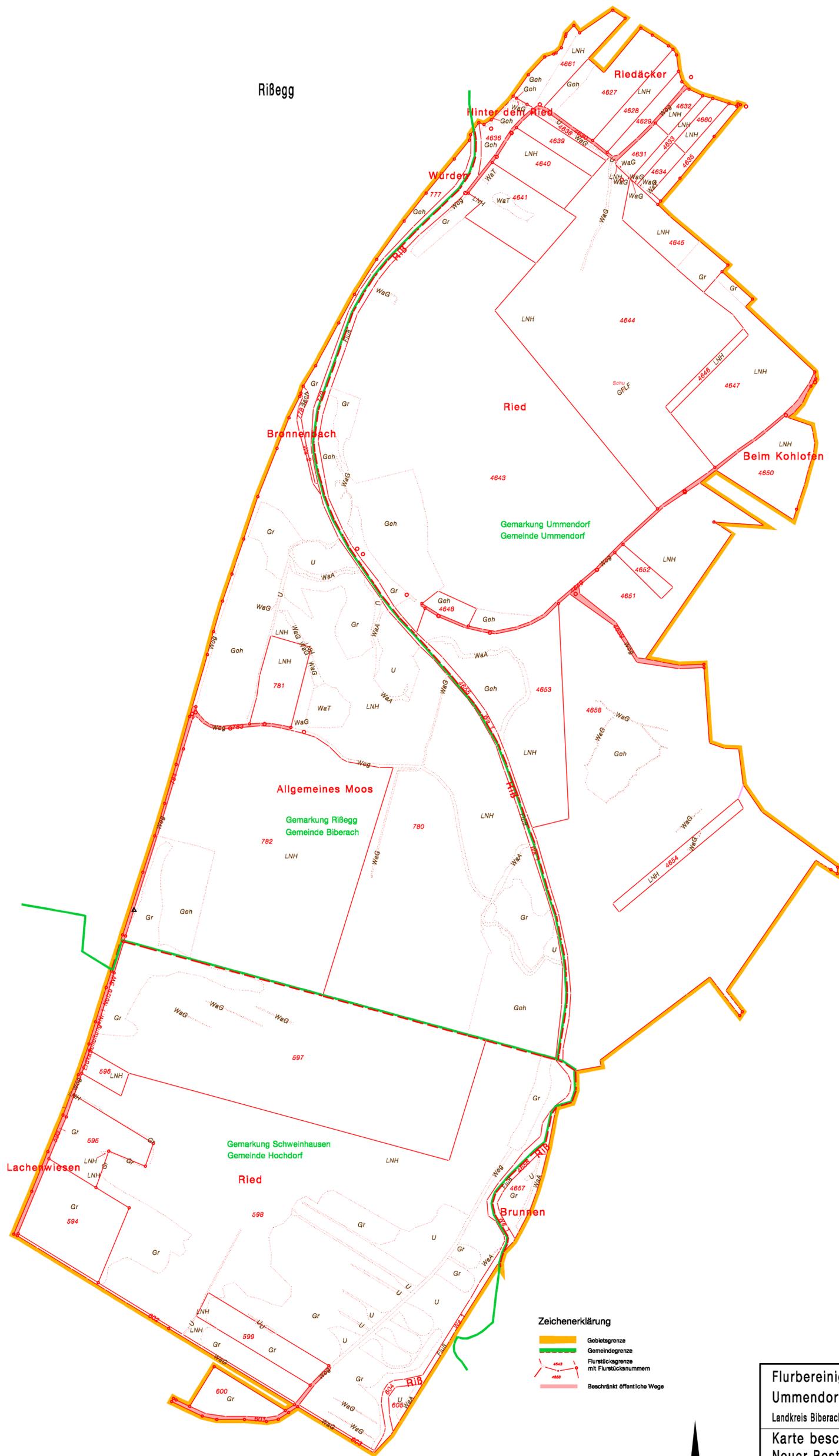
Gemarkung Ribegg  
Gemeinde Biberach

Gemarkung Ummendorf  
Gemeinde Ummendorf

Gemarkung Schweinhausen  
Gemeinde Hochdorf

Flurbereinigung Ummendorf (Ried)	3892
Landkreis Biberach	
Karte Alter Bestand	
Maßstab 1:4000	
Landratsamt Biberach Untere Flurbereinigungsbehörde	
Gefertigt: Walter	





Ummendorf

- Zeichenerklärung**
- Gebietsgrenze
  - Gemeindegrenze
  - Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummern
  - Beschränkt öffentliche Wege



<b>Flurbereinigung</b>	<b>3892</b>
<b>Ummendorf (Ried)</b>	
Landkreis Biberach	
<b>Karte beschränkt öffentliche Wege</b>	
<b>Neuer Bestand</b>	
Maßstab 1:4000	
Landratsamt Biberach	
Untere Flurbereinigungsbehörde	
Gefertigt: Walter	